

Infektionsschutzkonzept

Auf betrieblicher Ebene ist die von den staatlichen Stellen festgestellte Infektionsgefährdung zugleich auch eine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten, der Kunden und Geschäftspartner. Die Infektionsgefährdung wird damit Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers zur betrieblichen Pandemieprävention. Hier ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird.

Im Beschluss Nr. 13 von TOP 2 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.4.2020 wurde festgelegt, dass von jedem Unternehmen ein Hygienekonzept umgesetzt werden muss.

Diese Anforderung wird durch Einhaltung der betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen, die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung und den darauf basierenden branchenspezifischen Konkretisierungen der DGUV beschrieben sind, erfüllt. Ein darüberhinausgehendes „Hygienekonzept“ als eigenständiges Dokument ist nach Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß Veröffentlichung vom 05.05.2020 für die Betriebe nicht erforderlich.

Gemäß ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung vom 12. Mai 2020 §12 muss dennoch neben der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers für die nach den Bestimmungen der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der aktuell geltenden Fassung geöffneten Kosmetikbetriebe ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept) erstellt werden, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung konkretisiert und dokumentiert werden.

Dem kommt das vorliegende Infektionsschutzkonzept nach und regelt die Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz, wie z.B. zusätzliche Hygieneregeln, Abstandsgebote und organisatorische Regelungen zur Minimierung von Kontakten zwischen Beschäftigten sowie zu Kunden und Geschäftspartnern. Das Konzept beschränkt sich hierbei auf die Mindestvorgaben nach ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung §5 (3). Aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitete weitere Maßnahmen werden in einer Checkliste für Mitarbeiter und einer separaten Kundeninformation geregelt.

Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte bleiben gemäß ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung §5 (3) den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Abstimmung mit dem für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständigen Ministerium vorbehalten.

Das Konzept ist von der Betriebsinhaberin als verantwortliche Person oder der von ihrem Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Thema Infektionsschutz

Firma JEAN D' ARCEL BeautyLounge, Karl-Liebknecht-Str. 37, 07749 Jena

verantwortliche Person: Katrin Reichert (Betriebsinhaberin)

Beauftragte Person für den Arbeitsschutz: Riko Reichert (angestellt)

Telefon/Mail: +49 3641 35 48 98 / beauty.lounge@kosmetik-jena-ost.de

Website: www.kosmetik-jena-ost.de

1. Angaben zur Raumnutzung / Zutrittssteuerung

a) Auflage der Stadt Jena vom 21.08.2020

„Geschäfte, Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr müssen in ihrem Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung der anwesenden Personenzahl zum Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole vorsehen und umsetzen. Dies erfordert im Infektionsschutzkonzept unter anderem:

- *Angaben zur nutzbaren bzw. begehbaren Fläche,*
- *weitgehende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m (unter Berücksichtigung der Personenbewegung),*
- *Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung sowie Aussagen zu Möglichkeiten der regelmäßigen Be- und Entlüftung*

Dies ist unter anderem durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs abzusichern. Vorbehaltlich der konkreten Ermittlung der zulässigen Fläche durch den Verantwortlichen im jeweiligen Infektionsschutzkonzept nach den vorgenannten Maßstäben, wird eine Fläche von 10 qm pro Person als angemessen angesehen. Gemeint ist hiermit die für Kunden bzw. Publikum zugängliche Verkehrsfläche (d.h. Gesamtfläche abzüglich Verkaufsstände, Regale, Aufsteller usw.). Anwesendes Personal braucht bei der zu berücksichtigenden Personenzahl nicht eingerechnet zu werden.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Berechnungsmaßstab

Die Nutzfläche gemäß Mietvertrag beträgt: 60 qm.

Die Anzahl der gleichzeitig zutrittsberechtigten Personen gilt neben den Kunden auch für Dritte, wie z.B. Zusteller, Geschäftspartner und externe Behördenmitarbeiter.

Zusätzlich zu den Mitarbeitern bemisst sich die Anzahl an weiteren Personen, die sich gleichzeitig im Bereich aufhalten darf, an folgender Regelung:

Maximale Anzahl = 60 (Fläche in m²) / 10 = 6 Personen

Selbstverpflichtung/Einschränkung:

Wir rechnen unsere Mitarbeiter hier mit ein.

Zulässige Gesamtanzahl anwesende Mitarbeiter und weitere Personen: 6

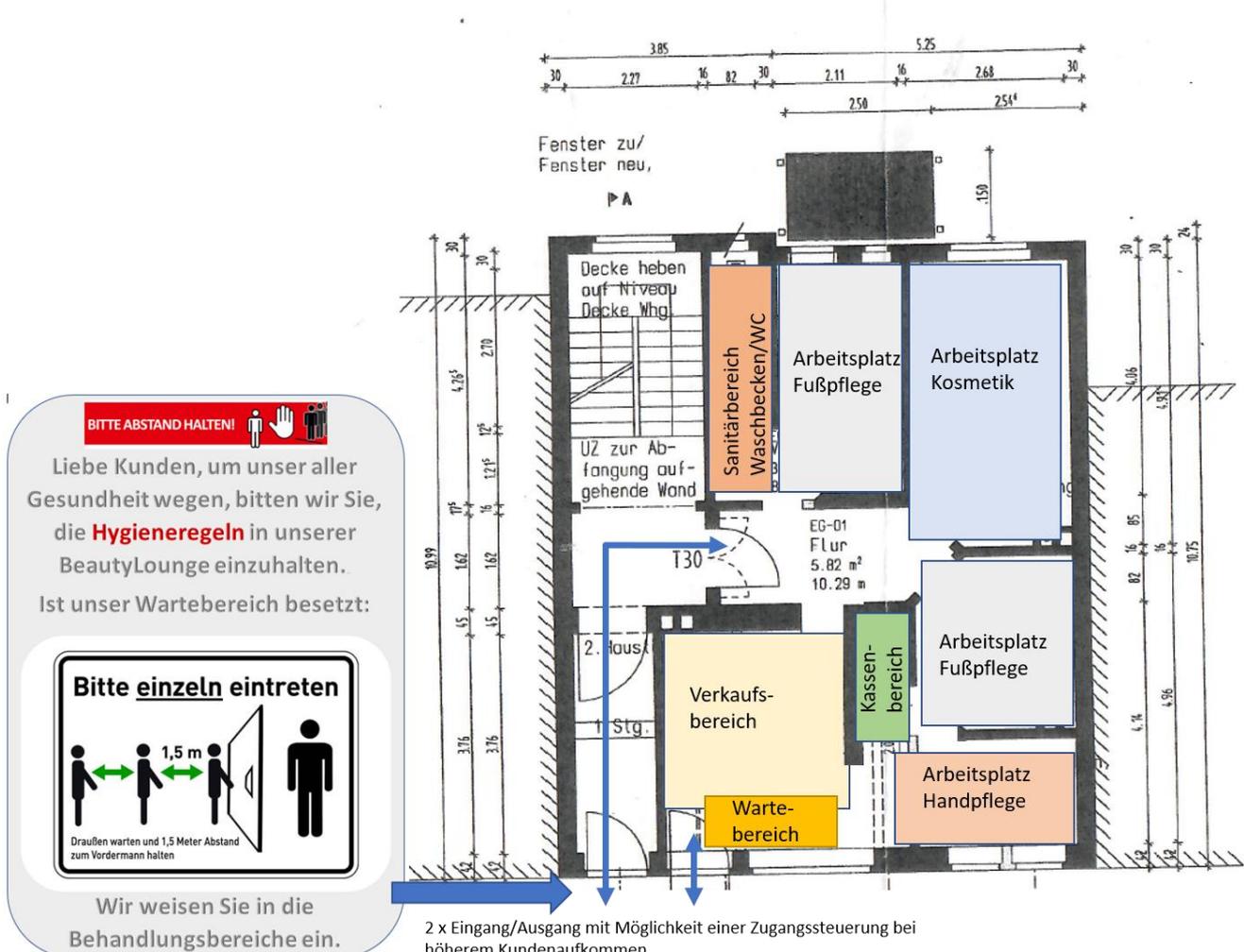
(2) Raumkonzept

Wir stellen durch klar definierte Zonen (Bewegungs-, Arbeits-, Wartezonen) eine Kontaktreduktion zwischen den Kunden sicher. Fußpflege, Handpflege und Kosmetik werden in klar abgetrennten Räumlichkeiten durchgeführt. Durch Trennung der Arbeitsplätze wird gewährleistet, dass jeweils Einzelbehandlungen in einem separaten Raum durchgeführt werden können.

Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist geregelt.

In der folgenden Darstellung ist die Trennung der Arbeitsbereiche dargestellt.

2 praktizierende Mitarbeiterinnen teilen sich die Räumlichkeiten wie folgt auf:



Die Detail-Regelungen zu den einzelnen Zonen/Bereichen sind in der Kundeninformation „Erweiterte Hygienemaßnahmen für Fußpflege, Maniküre, Nageldesign und Kosmetik unter Berücksichtigung der CORONA-Pandemie“ gültig seit 04.05.2020 in der jeweils aktualisierten und gültigen Fassung dokumentiert.

(3) Umsetzung der Zutrittskontrolle

Grundsätzlich erfolgt die Steuerung von Eintritt und Austritt über das Personal durch Einweisung in die Behandlungsbereiche. Dazu sind Hinweisschilder an der Eingangstür und im Wartebereich angebracht. So kann durch Trennung von Ein- und Ausgang im Bedarfsfall bei höherem Kundenaufkommen direkter, entgegengerichteter Kontakt zwischen den Kunden vermieden werden.

Sind die Mitarbeiterinnen in Behandlung, kann der Eingangsbereich über die Überwachungskamera in den eigenen Behandlungsraum übertragen und so überwacht werden.

Ist eine Überwachung des Eingangsbereiches temporär nicht möglich, kann durch die Mitarbeiterin bei Bedarf die Eingangstür abgeschlossen werden. In diesem Fall können sich Kunden über die Klingel im Eingangsbereich bemerkbar machen.

(4) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Warteschlangen vor und in unserem Geschäft vermeiden wir bereits durch die Reduzierung der maximal zulässigen Kundenzahl in unserem Betrieb. Die Kunden sind darüber hinaus aufgefordert, vor einer Behandlung, Termine zu vereinbaren. Zu viel Laufkundschaft wird so vermieden.

Der Aufenthalt im Wartebereich ist durch unser Bestellsystem stark reduziert. Es ist nur ein Sitzmöbel vorhanden, um mindestens 1,5 m Abstand zu Personen im Verkaufs-/Kassenbereich sicherstellen.

Durch unsere Kundenhinweise zum Infektionsschutz werden die Kunden zusätzlich zu richtigem Verhalten animiert.

2. Kundenkontakt, Allgemeine Infektionsschutzregeln

a) Vorgaben nach ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung §1 bis 3

„Ziele der Schutzvorschriften sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen.“

„Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.“

„Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Aktive und geeignete Informationen

Als Voraussetzung der strikten Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes muss die Kundschaft über die zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 informiert werden. Es erfolgt eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette und das Hinwirken auf deren Einhaltung.

Wir weisen unsere Kunden durch Aushang am Eingang und an geeigneten Stellen über unsere Schutz- und Hygienebestimmungen hin. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf unserer website (www.kosmetik-jena-ost.de)

(2) Abstandsregelungen

Dazu zählt, dass zwischen den Kunden und zu den Mitarbeitern grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist. Um die vorgeschriebene Distanz am Behandlungsplatz einhalten zu können, dürfen sich am Behandlungsplatz nur der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte aufhalten. Nur sie dürfen sich für die Dauer der Behandlung einander nähern.

Hausbesuche und Behandlungen außerhalb des Kosmetikstudios werden für den Zeitraum der Gültigkeit dieses Konzeptes nicht durchgeführt.

Die Beachtung der Infektionsschutzregeln durch anwesende Personen wird durch die Mitarbeiter ständig überprüft. Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere wenn nach Ansprache erkannter Mängel diese nicht abgestellt sind, werden unverzüglich Hausverbote ausgesprochen.

(3) Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es wird nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt gewährt, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO tragen. Wir bieten Kunden ohne diesen Schutz eine solche Maske für den Zeitraum ihres Aufenthaltes zur Nutzung oder auch zum Verkauf an.

Abweichend gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Wir stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Allen Beschäftigten werden die vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen, über den gesamten Tag auch mit mehrfachem Wechsel, zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für die weitere Arbeitsschutzbekleidung. Näheres regelt die Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung.

Wenn die zu behandelnde Person bei gesichtsnahen Dienstleistungen, wie Hautpflege, Gesichtsenthaarung oder Make-up, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann, tragen die Beschäftigten eine Atemschutzmaske (mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95), ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild zum Schutz vor Kontaktinfektionen bei gesichtsnahen Tätigkeiten. Zum Schutz der Kunden dürfen diese Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

Bei der Fußpflege tragen unsere Mitarbeiter Mund-Nasen-Bedeckungen. Bei Tätigkeiten, bei denen erhöhte Gefährdungen vorliegen, weil Krankheitserreger in die Luft gelangen können (z. B. beim Feilen oder Schleifen bei Nagel- oder Hautpilzkrankungen), tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken oder Masken mit der Bezeichnung N95 und KN95. Zum Schutz der Kunden dürfen diese Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

(4) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Das gesamte Kosmetikstudio, einzelne Behandlungsräume, auch Sanitärräume, werden arbeitstäglich ausreichend belüftet – selbst bei ungünstiger Witterung. Dies senkt etwaige Infektionsrisiken, da es möglicherweise in der Luft vorhandene erregerehaltige Tröpfchen verringert.

Das gilt auch bei Nutzung der Klimaanlage in den Sommermonaten. Durch ein regelmäßiges „Stoßlüften“ wird immer wieder für frische Luftzufuhr und somit ein Gasaustausch mit der Außenluft gesorgt. Der erhöhte Energiebedarf durch das dadurch immer wieder notwendige Herunterkühlen der Zimmertemperatur wird gegenüber dem priorisierten Gesundheitsschutz vernachlässigt.

(5) Umsetzung der Maßnahmen des Hygieneplanes

Zur Reinigung der Hände stellen wir ausreichend Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Alle Kunden werden aufgefordert, sich vor der Behandlung die Hände zu waschen oder/und zu desinfizieren.

Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorgesehen, auch mit angepassten Reinigungsintervallen. Unsere im Rahmen Gefährdungsbeurteilung für die Basishygiene entsprechenden Festlegungen für Reinigungsintervalle bei genutzten Räumlichkeiten, Arbeitsmitteln und sonstigen Kontaktflächen werden durch ein stringentes Reinigungsregime erweitert.

Um eine weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen sicher zu stellen, wurden unter Erstellung eines Geräte- und Oberflächendesinfektionsplanes die Hygienepläne zur Wiedereröffnung am 04.05.2020 überarbeitet und seitdem dem aktuellen Pandemiegeschehen COVID-19 angepasst. Neben den Hygieneplänen sind die Raumaufbereitungsanleitungen und Reinigungsnachweise ausgehangen, auf denen die Reinigungen und Hygienemaßnahmen dokumentiert und nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Infektionen wurden Kontaktpunkte verringert. Türklinken und Handläufe müssen regelmäßig gereinigt werden.

Arbeitsutensilien wie Pinsel, Schwämme, Geräte und Instrumente dürfen erst an der gereinigten Haut der Kundschaft verwendet werden. Eine Mehrfachverwendung ohne Zwischenreinigung für mehrere Personen ist auszuschließen. Alle Materialien sind nach jedem Kunden, jeder Kundin mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Wie bisher sind Geräte am Ende der Schicht und bei sichtbarer Verschmutzung mit Blut sofort zu desinfizieren und anschließend zu reinigen.

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass biologisches Material wie Corona-Viren über Arbeitsflächen, Arbeitsmittel oder die Kleidung weitergegeben werden.

Zeitschriften werden unseren Kunden und Mitarbeitern nur dann angeboten, wenn diese sich gemäß den aktuell geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zur Händehygiene vor dem Lesen die Hände desinfizieren bzw. waschen und beim Lesen die Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) tragen.

Besonders strikt wird auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung geachtet. Für die Mitarbeiter wurde neue, den Anforderungen an die Reinigung entsprechende Arbeitsbekleidung angeschafft. Sie ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren.

Wäsche muss am Arbeitsende im Studio bleiben, dort in der Waschmaschine bei mindestens 60°C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

Die Mitarbeiter sind eingewiesen und somit für die Reinigung der zu behandelnden Körperpartien, der Arbeitsflächen und Arbeitsmittel verantwortlich. Kontrollen werden regelmäßig durchgeführt.

Aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitete weitere Maßnahmen werden in einer Checkliste für Mitarbeiter und einer separaten Kundeninformation geregelt.

3. Kontaktverfolgung und Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen

a) Vorgaben nach ThürSARS-CoV-2-Maßnahmenverordnung §3

„Zusätzlich zu den Infektionsschutzregeln ist Folgendes durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder die von ihr Beauftragten sicherzustellen:

- 1. der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,*
- 2. der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen“*

b) Vorgabe der Stadt Jena (Allgemeinverfügung)

Regelung für Risikopersonen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten. Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

c) BGW: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Studios sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

d) Umsetzung in unserem Betrieb

(1) Aktive Information und Prüfung bei Mitarbeitern, Kunden und Dritten

Wir sind verpflichtet, Personen mit häuslicher Quarantäneanordnung und Personen mit einer COVID-19 oder respiratorischer Symptomatik den Zutritt zu den Betriebsräumen zu verwehren. Das schließt Mitarbeiter mit dieser Symptomatik ein, ihnen ist die Behandlung von Kunden untersagt.

Auch wenn aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung jede Person eigenverantwortlich handeln muss und sich aufgrund der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und darauf abgeleiteter Anweisungen und Verordnungen den

Kontaktbeschränkungen bei Erkältungsanzeichen oder Symptomen einer COVID-19-Erkrankung unterwerfen und an die zuständigen Meldestellen wenden muss, ist das Zutrittsverbot bei Terminvergabe gegenüber den Kunden proaktiv zu kommunizieren.

Darüber hinaus wird in Kunden- und Mitarbeiterinformationen, auch im Rahmen der aktuellen Gefährdungsbeurteilung, auf das Verbot des Betretens unserer Einrichtung und dem Untersagen der Behandlung im Falle von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung hingewiesen.

Das gilt insbesondere bei

- Erkältungszeichen,
- Grippe-symptome,
- akuter Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn,
- erhöhte Körpertemperatur (>37,5 Grad Celsius)
- trockenem Husten
- Atemproblemen/Kurzatmigkeit/Lungenschmerzen
- Erhebliche Hals- und Gliederschmerzen

Das Untersagen der Behandlung gilt auch für Personen, die (sofern feststellbar), unter Quarantäne stehen oder Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 4 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung sind und nicht nachweislich die vorgeschriebenen Quarantäne durchlaufen haben oder eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

Sollte bei Mitarbeitern oder Kunden Symptome einer COVID-19 Erkrankung auftreten oder sich eine Erkrankung nachweislich bestätigen, ist dies umgehend bei der Fieberhotline der Stadt Jena (03641/49 3333 oder corona@jena.de) zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

(2) Kontaktverfolgung

Gemäß unseren AGB erheben wir bereits ohne die Notwendigkeit der Nachverfolgung SARS-CoV2 für unseren Kunden Daten in unserem Termin- und Kassensystem.

Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Die bestehenden Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO werden durch unsere Datenschutzerklärung erfüllt.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards im Land Thüringen und die Branchenregelungen der Berufsgenossenschaft in Nagel- und Kosmetikstudios sowie Fußpflegebetrieben schreiben nun darüber hinaus zusätzlich eine Kontaktnachverfolgung vor.

Die Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Geschäftsräume werden im Terminbuch des Kassensystems erfasst, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Wir nutzen hierfür einen Kontaktverfolgebbericht.

Die Personaldaten erfassen wir grundsätzlich freiwillig. Hierzu ist einmalig durch jede(n) Betroffene(n) eine Datenschutzerklärung abzugeben:

Kartei-Nr.:



Name: _____

Informationen zur Datenerhebung

Wir als Kosmetikinstitut erheben Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht sich auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, allerspätestens 3 Jahre nach dem letzten Kontakt.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum) gespeichert werden.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Gesundheitsdaten (Medikamente, Allergien, Problemzonen, gesundheitliche Beschwerden) gespeichert werden.
- Ja, ich bin damit einverstanden, dass ich Newsletter zu Werbezwecken und Kundenbindung erhalte.

Mir ist klar, dass diese Einwilligung freiwillig und jederzeit widerrufbar ist.*

Ort, Datum

Unterschrift

*Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten, die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung zu fordern.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist hierbei grundsätzlich ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht zulässig. Das wird durch uns in unserer Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach Art 6 DSGVO so garantiert.

Da die Datenerhebung um die Auflagen der Kontaktnachverfolgung COVID-19 erweitert wurde, wird das Widerrufsrecht allein zu diesem Zweck eingeschränkt. Hierbei handelt es sich um Datenverarbeitung „im Auftrag“. Für solche Fälle der „Auftragsverarbeitung“ sieht das Gesetz eine hinreichende Risikominderung für die Betroffenen als Erlaubnisgrundlage vor (Art. 28 DSGVO). Das bedeutet, dass die berechtigten Interessen einer behördlich angeordneten Kontaktnachverfolgung den Datenschutzinteressen betroffener Personen überwiegen und eine Weitergabe erlaubt ist. Die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz im Falle einer Weitergabe aufgrund amtlicher Anordnung obliegt dem Anordnenden.

Damit gilt für alle Leistungen, die im Zeitraum der Gültigkeitsdauer dieses Infektionsschutzkonzeptes nach 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO §5 in unseren Betrieb in Anspruch genommen werden, die Zustimmung zur Speicherung der Daten als erteilt, damit eine etwaige Infektionskette SARS-CoV2 nachvollzogen werden kann. Eine Zustimmung zur Weitergabe wird ausschließlich zu diesem Zwecke eingeräumt. Ein Widerrufsrecht zur Datenspeicherung ist nach einer Behandlung in unserem Betrieb für die Dauer von vier Wochen ausdrücklich eingeschränkt.

Die Nachverfolgung von Kontakten ist über unser Bestellsystem mit der Hinterlegung von Namen und Telefonnummer, Datum und Uhrzeit gewährleistet. Weitere Daten werden zur Weitergabe einer amtlichen Nachverfolgung nicht verwendet.

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt - vgl. 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO §4 (4) - und dann, sofern nicht eine schriftliche Einverständniserklärung zu längerfristiger Datenspeicherung vorliegt, verbindlich gelöscht.

Laufkundschaft ohne Hinterlegung von persönlichen Daten zur Kontaktnachverfolgung können bei uns aufgrund des engen Kontaktes zu den Mitarbeitern für den Zeitraum der Gültigkeit dieses Infektionsschutzkonzeptes leider keine Behandlungstermine wahrnehmen.

Für eine effektive Kontaktverfolgung werden im Einzelfall auch Kunden, die lediglich Einkäufe von Gutscheinen oder Waren vornehmen, als auch Dritte, sofern sie den Verkaufs- und Behandlungsbereich betreten und länger in engen direkten Kontakt mit den Mitarbeitern treten, um eine freiwillige Angabe von Kontaktdaten gebeten.

Zusteller, die im Eingangsbereich lediglich Pakete und Sendungen abgeben, sind hiervon ausgenommen.

4. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

a) Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung

„Im Pandemiefall ist die Einleitung geeigneter Abwehrmaßnahmen eine staatliche Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Auf betrieblicher Ebene ist die von den staatlichen Stellen festgestellte Infektionsgefährdung zugleich auch eine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten. Die Infektionsgefährdung wird damit Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers zur betrieblichen Pandemieprävention. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung gibt dem Arbeitgeber Sicherheit bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz, wie z.B. zusätzliche Hygieneregeln, Abstandsgebote und

organisatorische Regelungen zur Minimierung von Kontakten zwischen Beschäftigten sowie zu Kunden und Geschäftspartnern. Er ist zugleich Richtschnur für die Aufsichtsbehörden/Aufsichtsdienste bei der Beratung und Überwachung der Betriebe, für ggf. erforderliche Anordnungen zur Sicherstellung des betrieblichen Infektionsschutzes und notfalls auch für eine Sanktionierung bei Verstößen“

b) Umsetzung in unserem Betrieb

Wir stellen fortlaufend eine Gefährdungsbeurteilung zur betrieblichen Pandemieprävention sicher. Neben einer Checkliste zur Ableitung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen im Arbeitsschutz werden außer dem hier beschriebenen Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept auch weitere Informationen für Kunden und Mitarbeiter fortgeschrieben. Darüber hinaus werden die wesentlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz auf unserer website veröffentlicht.

In die Gefährdungsbeurteilung fließen weiter ein:

- (1) Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- (2) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020
- (3) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Kosmetikstudios, BGW in der jeweils gültigen Fassung
- (4) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Fußpflegeeinrichtungen und Nagelstudios, BGW in der jeweils gültigen Fassung
- (5) die jeweils gültigen Verordnungen und Verfügungen des Freistaates Thüringen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- (6) Freistatt Thüringen – Sozialministerium, Branchenregelung für das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege in der jeweils gültigen Fassung
- (7) für den Firmensitz zutreffende Verfügungen der Stadt Jena in der jeweils gültigen Fassung
- (8) Hinweise für ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 des Landesamtes für Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung
- (9) Allgemeine und tätigkeitsspezifische Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen in Verbindung mit COVID-19 des Landesamtes für Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung
- (10) Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

5. Weitere zusätzlich Maßnahmen

- Wir sorgen, wo möglich, durch die Anbringung von Plexiglasschutzscheiben und wasserdichten Seitenmarkisen für einen Schutz gegen eine Tröpfcheninfektion.
- Wir bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder Handy und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten. Wir weisen unsere Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeit aktiv hin. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung (Durchreiche) und eine Ablagefläche sicher.
- Wir stellen Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion, sowohl für die Mitarbeiter als auch Kunden bereit. Dies gilt für die Händedesinfektion im Eingangsbereich als auch an neuralgischen Punkten wie Sanitärbereich oder Kasse und zusätzlich für den Kassensbereich zur Flächendesinfektion von Tastatur, Touch-Screen oder häufig berührten Flächen.

- Wir informieren unsere Mitarbeiter über die allgemeingültigen und die betrieblichen Hygienevorschriften, auch zum Eigenschutz und achten auf die Einhaltung der Verhaltensregeln.
- Wir sind bemüht, bei wiederkehrenden Behandlungen allen Kunden möglichst die gleiche Mitarbeiterin und feste Arbeitsbereiche zuzuordnen, um eine Rotation zu vermeiden.
- Wir binden unsere Angestellten ein, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.
- Wir setzen Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen als bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen fort. Dazu gehört z.B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Wir entzerren Termine und geben den Mitarbeiterinnen ausreichend Zeit, um die im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlichen zusätzlichen Arbeitsaufgaben ohne Termindruck und Stress bewältigen zu können.
- Wir stellen sicher, dass wir aktuell keine Mitarbeiter mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen beschäftigen.
- Das gleichzeitige Bedienen mehrerer Kunden und Kundinnen von einer beschäftigten Person wird derzeit grundsätzlich ausgeschlossen. Ist dennoch, z.B. bei Angehörigen eines Haushaltes oder aufgrund Kundenwunschs eine gleichzeitige Behandlung gewünscht, muss die Zustimmung der Kunden hierfür vorliegen. Die Behandlung ist für diesen Fall nur unter konsequenter Beachtung der Schutzmaßnahmen möglich. Dabei gilt zwingend, dass Einmalinstrumente oder aufbereitete Instrumente und gereinigte Arbeitsmittel je Kunde oder Kundin zu verwenden sind unter Einhaltung einer persönlichen Hygiene und Händedesinfektion sowie dem Wechsel von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Atemschutzmaske

Stand letzte Änderung des Konzeptes: 30.08.2020

Im Original gezeichnet (Arbeitssicherheitsdokumentation 2020)

Ort, Datum – Unterschrift von Unternehmerin und Ansprechpartner Hygieneschutz